

**Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum Bebauungsplan 275 - Ackerstraße -**

Anlage 2

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<b>EBV GmbH - Schreiben vom 28.04.2014</b>		
	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich der ehemaligen EBV-Berechtsame Steinkohle liegt. Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist jedoch nicht erforderlich.</p>	<p>In der Begründung (Teil B Umweltbericht) des Bebauungsplanes wurde eine Erläuterung zu den bergbaulichen Gegebenheiten aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.	<b>Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 30.04.2014</b>		
	<p>Innerhalb des Plangebietes fanden im 2. Weltkrieg vermehrte Kampfhandlungen statt. Es wird die Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus wird empfohlen, Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird zunächst ein Hinweis aufgenommen, der auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hinweist. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Darüber hinaus wird auf die Vorgehensweise beim Fund von Kampfmitteln hingewiesen.</p> <p>Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist jedoch die Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.	<b>ASEAG - Schreiben vom 14.05.2014</b>		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in bis zu 650 m Entfernung zur nächstgelegenen Bushaltestelle befindet und somit der für die betreffende Ortslage im Nahverkehrsplan 2003 – 2007 für den Kreis Aachen geltende Grenzwert von 400 m für die zumutbare Entfernung überschreitet. Deshalb wird die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle im Bereich der Knotens Wardener Straße / K10 und der Bau eines Fußweges von dort bis zum Plangebiet für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der Nahverkehrsplan der Städteregion 2011 – 2015 sieht als Zielvorstellung für die zumutbare fußläufige Entfernung in der Qualitätsstufe 1 für die betreffende Ortslage einen Einzugsbereich von 400 m im Radius um die Haltestellen vor. Der Mindeststandard von 600 m im Radius kann angewendet werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Dies trifft auf die Situation in der Ortslage Kinzweiler zu. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben liegt nur ein kleiner untergeordneter Teil der Bauflächen im Plangebiet außerhalb der Mindeststandards.</p> <p>Die Qualitätsstufe 1 wird bereits derzeit in den bereits bebauten Siedlungsbereichen an der Ackerstraße und den westlichen Randlagen von Kinzweiler nicht erreicht. Zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung auch für diese Bereiche wäre die Einrichtung</p>	<p>Die Stellungname wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		einer Haltestelle auf der K 10 unmittelbar nördlich des Plangebietes an dem bereits bestehenden Wirtschaftsweg, der von Kinzweiler nach Alsdorf-Begau führt, sinnvoll. Zum einem liegt dieser Standort näher an den betroffenen Siedlungsbereichen und zum anderen müssten keine neuen fußläufigen Verbindungen geschaffen werden. Für diese Variante wäre jedoch eine Änderung der Linienführung der Buslinie 28 erforderlich. Eine Abbindung anderer Haltestellen und eine gravierende Verlängerung der Fahrzeiten wären damit nicht verbunden. Die hierzu erforderlichen Abstimmungen liegen jedoch außerhalb des Klärungserfordernisses im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	
<b>3.</b>	<b>RWE Power AG - Schreiben vom 16.05.2014</b>		
	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da die Teilbereiche des Plangebietes, in denen eine freizuhaltende Störzone, liegt von der Bebauung freigehalten wurde bzw. in denen humoses Bodenmaterial vorkommen könnte, bereits im Bebauungsplan gekennzeichnet wurden.	Da diese Sachverhalte bekannt waren, wurden sie bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>4.</b>	<b>AWA Entsorgung GmbH - Schreiben vom 21.05.2014</b>		
	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung, wenn der AWA Entsorgung GmbH keine Beeinträchtigungen oder zusätzliche Auflagen entstehen.</p> <p>Die Planung wurde mit Vertretern der Stadt besprochen und festgestellt, dass die geplanten Gebäude zum ELC-Warden einen größeren Abstand aufweisen, als bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen und somit mit keinen Auswirkungen auf den Standort ELC-Warden zu rechnen ist.</p> <p>Ebenso wird auf die laufende Bestandsaufnahme der bestehenden Staub-, Geruch- und Lärmdaten des Standortes ELC – Warden für die in den nächsten Jahren anstehenden abfallrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Rekultivierungshöhe der ZD Als-</p>	<p>Es wird die Auffassung geteilt, dass bereits heute deutlich näher liegende schutzbedürftige Nutzungen bzw. Schutzausweisungen (Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan) die immissionsrechtlichen Anforderungen an die ELC-Warden definieren und daher durch die Planung keine weiteren einschränkenden Auswirkungen für die Anlage zu erwarten sind. Auch bei zukünftigen abfallrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungsverfahren sind die zur ELC-Warden nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen maßgebend hinsichtlich der auf dem Betriebsgelände der ELC-Warden zulässigen Emissionen.</p> <p>Der Hinweis auf die geplante Erhöhung der Rekultivierungshöhe</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dorf-Warden um 4 m auf ca. 170 m ü. NHN erhöht wird, gleichzeitig aber auch der Sichtschutzwall im Kreuzungsbereich K 10/Wardener Straße erhöht wird.	und der dann vorgesehenen Erhöhung des Sichtschutzwalles hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planung, da diese Flächen in über 250 m Entfernung zu den Bauflächen innerhalb des Plangebietes liegen. Die geplante Rekultivierungshöhe liegt ca. 4 - 10 m über den Geländehöhen im Plangebiet. Die zwischen den Bauflächen und dem Sichtschutzwall geplante Ortsrandeingrünung, bestehende Gehölzflächen südlich der K 10 sowie die teilweise im Sichtfeld liegende begrünte Halde nördlich der K 10 werden mit dazu beitragen, dass negative Veränderungen oder Störungen des Landschaftsbildes vom Plangebiet aus nicht wahrnehmbar sind.	
<b>5.</b>	<b>IHK Aachen - Schreiben vom 21.05.2014</b>		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird darum gebeten, im Rahmen der emissionsschutzrechtlichen Untersuchungen das Erweiterungspotential der angrenzenden Firmen ausreichend zu berücksichtigen. Dies sollte im Rahmen einer worst-case Betrachtung erfolgen, um so Konflikte hinsichtlich der heranrückenden Wohnbebauung zu vermeiden.</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung wurde auch der von den umgebenden Betrieben ausgehende Gewerbelärm betrachtet. Es wird die Auffassung vertreten, dass bereits heute deutlich näher liegende schutzbedürftige Nutzungen bzw. Schutzausweisungen (Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan) die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die umgebenden Gewerbebetriebe definieren und daher durch die Planung keine weiteren einschränkenden Auswirkungen für die Anlage zu erwarten sind. Bei den Nutzungen innerhalb des Plangebietes kann aus vorgenannten Gründen nicht von einer heranrückenden Wohnbebauung im planungsrechtlichen Sinne gesprochen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>6.</b>	<b>StädteRegion Aachen - Schreiben vom 21.05.2014</b>		
6.1	<p><u>Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn ein Entwässerungskonzept vorgelegt wird.</p>	Mittlerweile wurde in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Die Ergebnisse wurden, soweit planungsrechtlich relevant, in den Bebauungsplan eingearbeitet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.2	<p><u>Umweltamt / Immissionsschutz</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken.</p> <p>Aufgrund der in der Begründung erläuterten Vorbelastung durch Verkehrslärm (K 10) und Gewerbelärm (Deponie Warden und Aldi) sowie Geräuschimmissionen aus dem östlich des Plangebietes gelegene landwirtschaftlichen Betrieb ist eine Lärmimmissionsprognose zu erstellen.</p> <p>Darüber hinaus ist der landwirtschaftliche Betrieb in Abhängigkeit der dort gehaltenen Tierarten und Tierplatzzahlen ggf. als Geruchsquelle einzustufen. Zur Beurteilung ob ggf. eine Geruchsmissionsprognose zu erstellen ist, sind die Tierplatzzahlen anzugeben.</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wurde auch der von den umgebenden Betrieben ausgehende Gewerbelärm sowie der von dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehende Lärm betrachtet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bereits heute deutlich näher liegende schutzbedürftige Nutzungen bzw. Schutzausweisungen (Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan) die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die umgebenden Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betriebe definieren und daher durch die Planung keine weiteren einschränkenden Auswirkungen für die Betriebe zu erwarten sind. Bei den Nutzungen innerhalb des Plangebietes kann aus vorgenannten Gründen nicht von einer heranrückenden Wohnbebauung im planungsrechtlichen Sinne gesprochen werden.</p> <p>Bei der im Haupterwerb betriebenen Hofstelle handelt es sich um einen reinen Ackerbaubetrieb. Der Hof dient dabei ausschließlich zum Unterstellen der Maschinen. Darüber hinaus sind drei Boxen für Pensionspferde vorhanden, die auch genutzt werden. Eine Änderung der Nutzungen ist nicht vorgesehen. Dies hat der betroffene Landwirt bereits in Rahmen des im Jahr 2004 stattgefundenen Bebauungsplanverfahren K 254 „Begauer Mühlenweg“ bestätigt. Daher ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten tierischen Geruchsquellen vorliegen und somit die Erarbeitung einer Geruchsmissionsprognose nicht erforderlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.3	<p><u>Umweltamt/ Natur und Landschaft</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Pflanzungen im Bereich der Ortsrandeingrünung sind jedoch mit der ULB abzustimmen. Auf die Anlage von Fußwegen im Bereich der Ortsrandeingrünung sollte verzichtet werden. Anderenfalls ist die Fläche mit einem niedrigeren Wert als parkähnliche Fläche zu bewerten.</p>	<p>Mittlerweile wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes insoweit überarbeitet, dass auf die Anlage von Fußwegen innerhalb der Ortsrandeingrünung verzichtet wird. Die dort vorgesehenen Pflanzungen wurden mit der ULB abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.	<b>Wasserverband Eifel-Rur - Schreiben vom 22.05.2014</b>		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Das Schmutzwasser soll in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet werden.</p> <p>Bei Starkregenereignissen kommt es im unterhalb liegenden Bereich der zukünftigen Einleitstelle in den Merzbach zu Ausuferungen. Daher ist die Einleitmenge des Niederschlagswassers zu begrenzen. Es ist zu prüfen, ob zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes eine Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich ist. Diese Berechnung kann mit dem Flussgebietsmodell des Merzbaches erfolgen. Informationen hierzu und zum bereits erbrachten Schmutzfrachtnachweis können vom Wasserverband Eifel-Rur bereitgestellt werden.</p>	<p>Mittlerweile wurde in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Demnach sollen die anfallenden Schmutzwässer über separate Schmutzwasserkanäle in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Ackerstraße eingeleitet werden.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah in den Merzbach eingeleitet werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes wurden Berechnungen durchgeführt, die nachweisen, dass die ungedrosselte Einleitung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer in den Merzbach zu keiner Verschärfung der Situation an dem Hochwasserrückhaltebecken Warden führt. Eine Rückhaltung im Plangebiet ist daher nicht vorgesehen. Der Hochwasserschutz kann trotzdem nach wie vor sichergestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
8.	<b>regionetz - Schreiben vom 27.05.2014</b>		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung</p> <p>Eine Erweiterung des Gasnetzes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Leitungen zu sichern sind und die Mindestabstände sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. entstehende Kosten durch Anlagenanpassung sind vom Veranlasser zu tragen. Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass bei Bauausführung Bestandspläne der Leitungen einzuholen sind.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Der Hinweis zu der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Anschlusses an das bestehende Gasnetz, ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, wird aber im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen, zur ggf. erforderlichen Kostenübernahmen sowie zur Beschaffung von Bestandsplänen sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, werden aber im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die regionetz wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9.	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Schreiben vom 28.05.2014</b>		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an dem nördlich gelegenen Abzweig des vorhandenen Wirtschaftsweges zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit eine Barriere zu errichten ist.</p> <p>Ebenso wird darauf hingewiesen, dass zu den landwirtschaftlichen Flächen hin innerhalb der Ortsrandeingrünung ein 5 m breiter Saumstreifen anzulegen, damit die angrenzenden Ackerkulturen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es wird angeregt, anstatt eines Wohngebietes, aufgrund der zeitweise durch den östlich gelegenen Hof auftretenden Lärm- und Geruchsimmissionen sowie Verschmutzung der Verkehrsflächen, ein Mischgebiet festzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis zu der ggf. erforderlichen verkehrsberuhigten Maßnahme, ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, wird aber im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung zur Anlage eines 5 m breiten Saumstreifens wird entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Mischgebietes würde nicht der vorgesehenen überwiegenden Wohnnutzung entsprechen und wäre somit planungsrechtlich unzulässig. Darüber hinaus ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht mit Konflikten zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet zu rechnen. Es wird die Auffassung vertreten, dass bereits heute deutlich näher liegende Wohngebäude die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Landwirtschaftlichen Betrieb definieren und daher durch die Planung keine, bisher auch noch nicht aufgetretenen, Konflikte zu erwarten sind. Außerdem handelt es sich bei der im Haupterwerb betriebenen Hofstelle um einen reinen Ackerbaubetrieb. Der Hof dient dabei ausschließlich zum Unterstellen der Maschinen. Darüber hinaus sind drei Boxen für Pensionspferde vorhanden, die auch genutzt werden. Eine Änderung der Nutzungen ist nicht vorgesehen. Dies hat der betroffene Landwirt bereits in Rahmen des im Jahr 2004 stattgefundenen Bebauungsplanverfahren K 254 „Begauer Mühlenweg“ bestätigt. Daher ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten tierischen Geruchsquellen vorliegen und somit hinsichtlich einer Geruchsbelastung ebenfalls keine Konflikte zu erwarten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	<b>Bezirksregierung Arnsberg / Abteilung 6 - Schreiben vom 03.06.2014</b>		
	<p>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle, Braunkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Maria“ (Eigentümer ist die EBV GmbH), dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fleisiger Rat“ /Eigentümer ist die EBV GmbH) sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“ (Eigentümer ist die RWE Power Aktiengesellschaft). Nach den vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert. Über weitere Alt- und Verdachtsflächen des Bergbaus liegen keine Informationen vor. Der entsprechende Informationskatalog befindet sich jedoch noch im Ausbau. Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist nichts bekannt. Es wird empfohlen die o.g. Bergwerkseigentümer an der Planung zu beteiligen, falls nicht bereits erfolgt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass östlich des Plangebietes ehemalige Betriebsflächen des Braunkohletagebaus Zukunft liegen. Über die Folgenutzungen und mögliche Umweltgefährdungen liegen keine Informationen vor. Diese könnten ggf. bei der Städteregion vorliegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine ehemalige bergbaulich genutzte Freileitung die Planfläche im Westen kreuzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen. Auswirkungen können daher auch im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten die durch die Grundwasserabsenkungen möglichen Auswirkungen berücksichtigt werden und zusätzlich die RWE Power AG und der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Hinweise zu den verliehenen Bergwerksfeldern wurden in die Begründung (Teil B Umweltbericht) aufgenommen. Die EBV GmbH und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Bedenken oder Anregungen wurden nicht geäußert.</p> <p>Das Umweltamt der Städteregion wurde im Planverfahren beteiligt. Bedenken oder Anregungen hinsichtlich relevanter Umweltgefährdungen wurden nicht geäußert.</p> <p>Der Hinweis berührt ausschließlich den Bereich des parallel durchgeführten Verfahrens zur 10. Flächennutzungsplanänderung. In der Örtlichkeit ist die Freileitung nicht mehr vorhanden. Eine nachrichtliche Übernahme in den FNP ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Ein Hinweis zu den „Sumpfungsmaßnahmen“ wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Erftverband und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Sumpfungsmaßnahmen wurden nicht geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis „Rheinland“ (Eigentümer ist die Wintershall Holding GmbH und die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH) mit dem Recht zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffe“. Diese Erlaubnis gestattet jedoch keine konkreten Maßnahmen und dient lediglich dem Konkurrenzschutz. Konkrete Maßnahmen sind erst nach weiteren Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange möglich.	Der Hinweis zu der bestehenden Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen wurde in die Begründung (Teil B Umweltbericht) aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>11.</b>	<b>enwor - Schreiben vom 03.06.2014</b>		
	Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des östlich gelegenen Wirtschaftsweges sowie im weiteren nördlichen Verlauf in der öffentlichen Grünfläche eine Wasserleitung verläuft, für die ein Wasserleitungsrecht eingetragen werden muss. Umliegungen der Leitungen sollten wenn möglich vermieden werden. Es wird um weitere Beteiligung an den Planungen gebeten.	Die bestehende Wasserleitung befindet sich im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einem öffentlichen Wirtschaftsweg, der planungsrechtlich als „Verkehrsberuhigter Bereich – Fuß- und Radweg –“ gesichert wird. Die Festsetzung eines Leitungsrechtes ist daher nicht erforderlich. Darüber hinausgehende privatrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens. Durch die mittlerweile erfolgte Verkleinerung des Plangebietes sind keine weiteren Flächen betroffen, in denen die Wasserleitung verläuft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>12.</b>	<b>LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.06.2014</b>		
	<p>Im Plangebiet ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Zeugnisse der Geschichte als ortsfeste Bodendenkmäler vorhanden sind, da der gesamte Bereich der Jülicher Börde seit 7000 Jahren intensiv besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wird. Dies wird durch zahlreiche Fundstellen in der Umgebung belegt.</p> <p>Zur Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf Kulturgüter ist daher, eine bis jetzt nicht erfolgte, Ist-Bewertung des Plangebietes durch Prospektion erforderlich. Hierzu ist als erster Schritt eine Erstbegehung erforderlich, die je nach Ergebnis durch Sondagen ergänzt werden muss. Die Prospektion ist durch eine Fachfirma durchzuführen. Im Einzelfall kann diese auch vom LVR unterstützt werden.</p>	In Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege ist vor Satzungsbeschluss eine Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf Kulturgüter durch eine Erstbegehung - und wenn erforderlich - durch weitergehende Prospektionen durchzuführen. Die Erstbewertung wird von dem LVR selbst durchgeführt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13.	<b>Erftverband vom 11.07.2014</b>		
	<p>Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird empfohlen, aufgrund der im östlichen Teil des Plangebietes verlaufenden zwei Störungen (Sandgewand) eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.</p>	<p>Unterlagen zur genauen Lage der tektonischen Störzone „Sandgewand“ wurden im November 2012 von der RWE Power AG zur Verfügung gestellt und bei Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes berücksichtigt. Alle Bauflächen innerhalb des Plangebietes liegen demnach außerhalb der Störzone. Negative Auswirkungen durch die Störzone auf das Gebäude innerhalb des Plangebietes sind daher nicht zu befürchten. Die Berücksichtigung der Störzone bei der Planung wurde durch die RWE Power AG mit Schreiben vom 16.05.2014 bestätigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>